

Rahmenvereinbarung zur Kooperation von Schule und Jugendverbänden außerhalb des Ganztagsbetriebes in der Sekundarstufe I

zwischen

dem Land Berlin, vertreten durch den Senator für Bildung, Wissenschaft und Forschung

nachfolgend „Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung“ genannt

und

dem Landesjugendring Berlin e.V., vertreten durch den Vorsitzenden Mark Medebach

Präambel

Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung und der Landesjugendring sind bestrebt, mit dieser Rahmenvereinbarung die Zusammenarbeit von Schulen und Jugendverbänden zu stärken und ihre Bildungsinitiativen besser zu verbinden. Ziel ist es, die Bildungs- und Erziehungsangebote der Schule mit Angeboten von Jugendverbänden so zu verknüpfen, dass jede Schülerin und jeder Schüler ihre/seine Fähigkeiten möglichst umfassend entdecken, erfahren und entfalten kann und die Förderung erhält, die nach den individuellen Bedürfnissen benötigt wird. Ein solches gemeinsames ganzheitliches Bildungsverständnis berücksichtigt alle Lernorte und zieht diese in den Bildungsprozess mit ein. Eine positive Entwicklung junger Menschen erfordert eine Verbindung von sozialem, kognitivem und emotionalem Lernen. Dies kann nur erfolgreich gestaltet werden, wenn möglichst viele für Bildung und Erziehung verantwortliche Träger und Institutionen in verbindlichen Kooperationsstrukturen zusammen wirken. Gerade solche Facetten von Bildung, die für Kinder und Jugendliche ein elementares, bereicherndes oder alternatives, jedoch oft unterschätztes Feld sozialer Anerkennung und Integration bieten, sollen bei den Kooperationen mit Schule stärker in das Blickfeld genommen werden. Dabei sollen unterschiedliche Schwerpunktsetzungen und pädagogische Kompetenzen als Chance gesehen und genutzt werden, um Bildungsprozesse im Sinne der zahlreichen Ziele weiter zu verbessern, die beide Institutionen gemeinsam verfolgen, wie z. B. die Entfaltung der Persönlichkeit, die Förderung der sozialen Integration in die Gesellschaft oder die Entwicklung von Toleranz gegenüber Menschen anderer Lebensweisen, anderer Herkunft und Weltanschauung.

Die fachliche und organisatorische Kooperation der Institutionen erfolgt auf partnerschaftlicher Ebene. Beide Partner erkennen das jeweilige Profil, die Schwerpunkte und die Prinzipien des anderen an.

§ 1 Grundsätze der Zusammenarbeit

(1) Grundlage der Zusammenarbeit sind das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII), das AG KJHG und das Schulgesetz für das Land Berlin in der jeweils geltenden Fassung. Für die Ausgestaltung und Sicherstellung des Ganztagsbetriebes in der Sekundarstufe I gilt sowohl die Rahmenvereinbarung über die Kooperation mit Trägern der freien Jugendhilfe bei der Ausgestaltung und Sicherstellung des Ganztagsbetriebes in der Sekundarstufe I zwischen dem Land Berlin und den der LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Berlin angehörenden Spitzenverbänden und dem Landesjugendring Berlin (LJR) als auch die Vereinbarung zur Beteiligung von Sportorganisationen bei der Durchführung des Ganztagsbetriebes in der Sekundarstufe I zwischen dem Land Berlin und dem Landessportbund Berlin e.V. und der Sportjugend Berlin. Die Bedeutung partizipativer Jugendarbeit in Jugendverbänden wird im § 7 des Berliner Ausführungsgesetzes des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) betont. Die Kooperation von Schule und partizipativer Jugendarbeit setzt somit diese gesetzlichen Vorgaben um.

(2) Die Kooperation von Schule und Jugendarbeit zielt darauf, Kindern und Jugendlichen mehr Entfaltungsspielraum für ihre Bedürfnisse am Lernort Schule einzuräumen und so das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen und ihre Lebens- und Lernbedingungen zu verbessern. Dafür sollen Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, Eltern und Jugendverbandsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter gemeinsam und gleichberechtigt zusammenarbeiten. Kooperationen mit Jugendverbänden bedürfen immer der Zustimmung durch die Schulkonferenz der jeweiligen Schule.

(3) Für eine gelingende Kooperation ist ein gleichberechtigtes Verhältnis zwischen Schule, den Lehrkräften der Schule und den Jugendverbänden mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Voraussetzung. Dabei müssen beide Kooperationspartner die je eigenen Voraussetzungen des anderen Partners beachten und in den jeweiligen Arbeitsbereichen akzeptieren.

§ 2 Formen der Zusammenarbeit

(1) Schule und Jugendverbandsarbeit ergänzen sich ganzheitlich in der Zusammenarbeit. Die Angebote von Jugendverbänden werden im Rahmen der partnerschaftlichen Kooperation erbracht. Sie beinhalten keine selbständige Erteilung von Unterricht nach Stundentafel.

Dazu gehören:

- Bildungsveranstaltungen auf Grundlage von Methoden der außerschulischen Bildung
 1. In den Schulen
 - und
 2. in Jugendbildungsstätten und an anderen geeigneten außerschulischen Orten.Diese können in Form von Projekttagen oder —wochen, Wochenendveranstaltungen, Kursen, Einzelveranstaltungen und offenen Reihen erfolgen.
- Ausbildung und Qualifizierung von Ehrenamtlichen im Rahmen der o.g. Bildungsveranstaltungen.
- Internationale Begegnungen und Ferienfreizeiten.
- Regelmäßige Gruppenangebote für Gruppen, die über einen gewissen Zeitraum stabil bleiben.
- Offene Angebote an Schulen.
- Der Einsatz von Freiwilligendienstleistenden an Schulen.

(2) Alle geschlossenen Kooperationsverträge sind in Kopie durch die Schule der regionalen Schulaufsicht einzureichen. Die Berichterstattung an die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung durch die Jugendverbände über die geschlossenen Kooperationsverträge erfolgt über den jährlichen Sachbericht im Verwendungsnachweis.

(3) Ein Weisungsrecht der Schulleitung gegenüber dem eingesetzten Personal des Kooperationspartners besteht nicht. Der Kooperationspartner benennt einen/e Ansprechpartner/in, der/die weisungsbefugt und jederzeit erreichbar ist.

§ 3 Kooperationsverträge

(1) Zur Etablierung einer auf Dauer oder auf einen längeren Zeitraum angelegten Zusammenarbeit schließen die Schulen auf Grundlage des § 5 Abs. 2 Berliner Schulgesetz Kooperations-

verträge mit Jugendverbänden ab. Diese dienen der Herstellung eines verlässlichen Rahmens für die Schule und für den Jugendverband und der Konkretisierung gemeinsamer Vorhaben, sowie der Beschreibung von jeweiligen Rechten, Pflichten, Leistungen und deren Finanzierung. Dabei müssen sowohl die schulrechtlichen Rahmenbedingungen als auch die Grundsätze der Jugendverbandsarbeit gleichermaßen beachtet werden.

(2) Der Kooperationsvertrag enthält eine Klarstellung der Aufsichtspflicht hinsichtlich der an der Veranstaltung teilnehmenden Schülerinnen und Schüler sowie Angaben zur Aufsichtspflicht, wenn über die Aufsicht während der vom Kooperationspartner durchgeführten Veranstaltung hinaus weitergehende Aufsichtspflichten vereinbart werden sollen.

(3) Kooperierende Jugendverbände sind bei der Abstimmung der pädagogischen Ziele und der Grundsätze des Schulprogramms der Schule im Rahmen des Schulgesetzes (§ 8 (3) Schulgesetz) einzubeziehen.

(4) Die Angebote des jeweiligen Jugendverbandes können von hauptamtlichen und von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bereitgestellt werden. Dabei stehen ehrenamtliche den hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gleich, werden als gleichberechtigte Partner einbezogen und durch den jeweiligen Jugendverband ausgewählt und eingesetzt. Sofern Ehrenamtliche tätig werden, müssen diese mindestens eine Jugendleiter/in-Card (Juleica) vorweisen.

(5) Die Schule stellt, im Rahmen der verfügbaren Mittel, die notwendigen Räume, Anlagen und benötigten Spiel- und Sportgeräte sowie sonstige Materialien zur Verfügung. Es können auch Räume und Anlagen der Jugendverbände oder von Dritten verwendet werden. Konkrete Regelungen werden im Kooperationsvertrag vereinbart.

(6) Die zwischen Schule und jeweiligem Jugendverband terminlich und inhaltlich vereinbarten außerunterrichtlichen Angebote der Jugendverbände sind schulische Veranstaltungen. Der Versicherungsschutz wird für die Schülerinnen und Schüler durch den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung der Schule gewährleistet.

(7) Die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jugendverbände liegt beim jeweiligen Jugendverband.

(8) Die eingesetzten hauptamtlichen und ehrenamtlichen Kräfte des Kooperationspartners legen diesem vor Einsatz in der Schule ein erweitertes Führungszeugnis vor, bereits bei dem Kooperationspartner beschäftigte Kräfte, für die bereits bei der Einstellung ein Führungszeugnis vorgelegt worden war, legen diesem bei der nächsten regelmäßigen Überprüfung, spätestens nach fünf Jahren, ein erweitertes Führungszeugnis vor. Falls das Führungszeugnis eine Eintragung enthält, bedarf es einer Abstimmung mit der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung über eine ggf. dennoch bestehende Eignung der Fachkraft für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Ansonsten ist ein Einsatz dieser Kräfte ausgeschlossen.

§ 4 Vereinbarungen

(1) Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung und der Landesjugendring Berlin e.V. sind sich bewusst, dass zusätzliche Kooperationen nur möglich sein werden, wenn dafür durch die Schulen Ressourcen zur Verfügung stehen.

(2) Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung wird die Berliner Schulen, die Schulaufsicht und die bezirklichen Schul- und Jugendämter über diese Rahmenvereinbarung unterrichten und sie auffordern, auf dieser Grundlage geschlossene Kooperationsvereinbarungen mit ihren Möglichkeiten zu unterstützen.

(3) Der Landesjugendring Berlin e.V. wird seinen Mitgliedsverbänden diese Rahmenvereinbarung bekannt machen und ihnen inhaltlich-fachliche Unterstützung zur Entwicklung entsprechender Kooperationsformen anbieten.

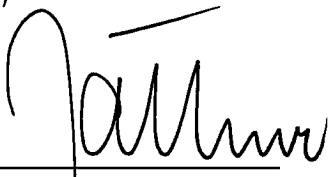
(4) Beide Seiten unterrichten sich gegenseitig über geschlossene Kooperationsvereinbarungen und werten die Erfahrungen mit der Zusammenarbeit in regelmäßigen Abständen aus. Besonders gelungene Beispiele der Zusammenarbeit sollen dabei einem breiteren Kreis von Interessierten in geeigneter Form bekannt gemacht werden. Beide Parteien kommen überein, sich regelmäßig zu treffen, um bestehende Projekte auszuwerten und geeignete Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Zusammenarbeit zu verabreden.

(5) Beide Seiten verpflichten sich, über bekannt gewordene Probleme in der Zusammenarbeit sich zu unterrichten und gemeinsam nach Wegen zur Klärung der Schwierigkeiten zu suchen.

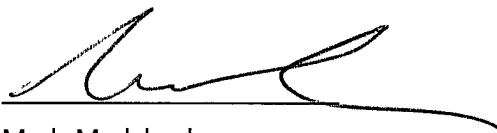
§ 5 Geltungsdauer

Diese Rahmenvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie verlängert sich jeweils um ein Schuljahr, wenn sie nicht vor Ablauf des Schuljahres schriftlich (ordentliche Kündigung) gekündigt wird. Die ordentliche Kündigung muss nicht begründet werden.

Berlin,



Senator/Prof. Dr. E. Jürgen Zöllner



Mark Medebach